

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
im Erfurter Stadtrat  
Herr Panse  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 1745/12 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Kita in der Oskar-Schlemmer-Straße am Ringelberg - öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Panse,

Erfurt,

zu Ihren Fragen möchte ich Ihnen nachfolgende Informationen geben:

**1. Die Zufahrtstraße zur geplanten Kita ist als reine Anwohnerstraßen ohne Gehwege ausgebildet. Wie soll die Sicherheit der Anwohner gewährleistet werden?**

Der betroffene Abschnitt der Oskar-Schlemmer-Straße ist als Mischverkehrsfläche mit 5,5 m Breite ausgebildet und als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert. Der verkehrsberuhigte Bereich ist von der Anordnung her die verkehrsrechtliche Einordnung mit dem höchsten Schutz der Fußgänger in diesem Bereich. Es ist richtig, dass die Straße zunächst eine Funktion zur Erschließung der anliegenden Grundstücke hat. Unabhängig davon ist die Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das Verkehrsaufkommen in dieser Sackgasse ist auch bei Einordnung der Kita als vergleichsweise gering einzuschätzen. Es ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben, Fußgänger und Kfz-Nutzer sind gleichberechtigt. Auch wenn die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit höher liegt, ist eine Verträglichkeit mit dem Fußgängerverkehr auch unter Beachtung der besonderen Sicherheitsspezifik einer Kinderkrippe als verträglich zu bewerten. In der Straße ist Parken verboten, d. h., es bestehen keine unübersichtlichen, den Fußgängerverkehr gefährdenden Situationen.

**2. In diesem Bereich existieren keinerlei öffentliche Parkplätze, auf denen das Bringen und Holen der Kinder gewährleistet werden könnte. Wie gedenkt die Verwaltung dieses Problem zu lösen?**

Dem zukünftigen Betreiber der Kita ist bewusst, dass er die notwendigen Stellplätze auf seinem Grundstück abdecken muss, da keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung stehen. Der aktuell eingereichte Bauantrag berücksichtigt bei einer Planung von 60 Kindern zehn Stellplätze auf dem eigenen Grundstück. Gemäß § 49 ThürBO wären nur zwei bis drei Stellplätze erforder-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

lich. Bei einer Umsetzung dieses Stellplatzansatzes wird das beschriebene Problem durch die Verwaltung nicht gesehen. Der Standort liegt zudem im 400 m Einzugsbereich der Stadtbahnhaltestelle Wagenfeldstraße, sodass die Kita auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Insofern wird seitens der Stadt darauf geachtet, dass die Festlegung des Stadtrates aus dem Beschluss 0022/10 vom 03.03.2010 (BP 4) bei der Planung berücksichtigt werden.

**3. Die Anwohner haben an dieser Stelle unter der Maßgabe ihre Eigenheime errichtet, dass es sich auch zukünftig um eine Anliegerstraße handelt, in welche kein Nichtanwohner eine Veranlassung hat, einzufahren. Wie will die Stadtverwaltung mit diesem Problem umgehen?**

Entsprechend der Festlegungen des B-Planes ist die Einordnung einer Kita am östlichen Ende der Oskar-Schlemmer-Straße zulässig. Insofern sind die Nutzer der Kindereinrichtung ebenfalls Anlieger dieser Straße. Die zu erwartende Nutzung widerspricht somit nicht der Funktion der Straße. Bis zur 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 "Wohngebiet Ringelberg", die erst am 09.06.2006 rechtsverbindlich wurde, war am Ende der Oskar-Schlemmer-Straße eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt. Die umliegenden Grundstücke wurden bereits vor diesem Zeitpunkt bebaut, sodass bekannt war, dass eine solche Kita am Ende der Oskar-Schlemmer-Straße zulässig ist. Nach wie vor sind Anlagen für soziale Zwecke im Bereich des allgemeinen Wohngebietes allgemein zulässig und im Bereich des reinen Wohngebietes ausnahmsweise. Der Ausnahme wird zur Einordnung einer Kinderkrippe am Standort vonseiten des Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt ausdrücklich zugestimmt.

Zudem ergibt sich aus der Widmung für den öffentlichen Verkehr ein Gemeingebrauch der Straßen und eine Duldungspflicht für die Anwohner. Insofern besteht kein Anspruch auf die andauernde Beibehaltung einer verkehrlichen Entlastung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein